

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein

AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.

Frau Claudia Krüger
Edisonstr. 70, 24145 Kiel
Telefon (0431) 605-21233, Telefax (0431) 605-251233
E-Mail claudia.krueger@nw.aok.de
Internet www.aok.de/nw

BKK-Landesverband NORDWEST

Frau Kim Ebert
Süderstr. 24, 20097 Hamburg
Telefon (040) 25 15 05-230, Telefax (040) 25 15 05-236
E-Mail kim.ebert@bkk-nordwest.de
Internet www.bkk-nordwest.de

IKK Nord

Frau Regina Rhein
Greifstr. 107, 17034 Neubrandenburg
Telefon (0395) 4509-280, Telefax (0395) 4509-290
E-Mail regina.rhein@ikk-nord.de
Internet www.ikk-nord.de

KNAPPSCHAFT

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Herr Achim Hoffmann
Telefon (0431) 2596088-15, Telefax (0431) 2596088-20
E-Mail achim.hoffmann@kbs.de
Frau Heike Josenhans
Telefon (040) 30388-5415, Telefax (040) 30388-5414
E-Mail heike.josenhans@kbs.de
Internet www.knappschaft.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Geschäftsstelle Kiel

Herr Thorsten Blunck
Schulstr. 29, 24143 Kiel
Telefon (0561) 785-13896, Telefax (0561) 785-219009
E-Mail thorsten.blunck@svlfg.de
Internet www.svlfg.de

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Schleswig-Holstein

Frau Marlies Rother
Wall 55 (Sell-Speicher), 24103 Kiel
Telefon (0431) 97441-25, Telefax (0431) 97441-23
E-Mail marlies.rother@vdek.com
Internet www.vdek.com



Selbsthilfeförderung in Schleswig-Holstein

Die ARGE Selbsthilfeförderung
Schleswig-Holstein informiert



Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein

Die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein fördern die Selbsthilfegruppen, die Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe und die Selbsthilfekontaktstellen gemeinsam und einheitlich. Zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Förderung haben die Krankenkassen/-verbände nach § 219 SGB V die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2008 gegründet. Die beteiligten Krankenkassen/-verbände haben eine wechselnde Federführung vereinbart.

Möglichkeiten der Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen

Mit der Novellierung der gesetzlichen Grundlage zur Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V gibt es seit dem 1. Januar 2008 eine kassenartenübergreifende und eine krankenkassenindividuelle Förderung.

Mit der **kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung** unterstützt die ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein Selbsthilfegruppen, Landesverbände bzw. -organisationen und Selbsthilfekontaktstellen **pauschal**. Die legitimierten Vertreter der Selbsthilfe wirken bei der Vergabe dieser Fördermittel beratend mit. Die „Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe“ definieren die Pauschalförderung als „finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit“.

Die Pauschalförderung beinhaltet Zuschüsse zur Informations- und Beratungstätigkeit. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die regelmäßigen Tätigkeiten und Aktivitäten, die unter die Pauschalförderung fallen, exemplarisch wie folgt aufgeführt:

- Büroausstattung und Sachkosten (z.B. PC, Drucker, Büromöbel, Raum- miete, Portokosten und Telefon)
- Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Befähigung der Selbsthilfe oder Verbandsarbeit und auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC- Schulungen, Rhetorik)
- Durchführung von Gremiensitzungen gemäß Satzung (z.B. Mitglieder-/ Jahresversammlung, Vorstandssitzung, Delegiertenversammlung, Sitzung des wissenschaftlichen Beirats)

- Regelmäßig erscheinende Gruppen- oder Verbandsmedien (Mitgliederzeitschriften, Flyer) einschließlich Aktualisierung und Nachdruck vergriffener Veröffentlichungen und deren Verteilung
- Pflege des Internetauftritts/Homepage

Für die oben beispielhaft aufgeführten Aktivitäten der Selbsthilfe sind die ggf. erforderlichen Personalkosten mit der Pauschalförderung abgegolten.

Neben der **kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung** gibt es zusätzlich die Möglichkeit der **krankenkassenindividuellen Projektförderung**, die gesondert bei den Krankenkassen/-verbänden zu beantragen ist.

Was verstehen wir unter Projektförderung?

Die zeitlich begrenzte Förderung einzelner, inhaltlich abgegrenzter Vorhaben wie:

- Veranstaltungen, Seminare oder Workshops
- Veröffentlichung neuer Broschüren oder Bücher

Welche Gruppe/Organisation kann eine Förderung erhalten?

Vor einer Förderung muss die Selbsthilfeeinrichtung von den Krankenkassen/-verbänden als förderungswürdig anerkannt worden sein. Grundlage hierfür sind die bundesweit einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsformulare für die Überprüfung der Förderungswürdigkeit erhalten Sie auf der Homepage der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter www.arge-selbsthilfefoerderung-sh.de. Darin sind Anschrift, Ansprechpartner sowie die Anzahl der Mitglieder anzugeben und Fragen zu beantworten, die einen Überblick über die Ausrichtung und die Tätigkeiten der Gruppe geben.

Selbsthilfegruppen

Förderungswürdig sind Selbsthilfegruppen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen richten, von denen Sie entweder selbst oder als Angehörige

betroffen sind. Unter anderem müssen eine kontinuierliche Gruppenarbeit und die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder gewährleistet sein.

Landesorganisationen/ Selbsthilfekontaktstellen

Ähnliche Voraussetzungen gelten auch für die Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe. Hier sind neben dem Sitz der Institution, der Rechtsform, den Aufgaben und der Ausrichtung z.B. auch die Anzahl der zu betreuenden Selbsthilfegruppen, die Anzahl der Mitglieder, die personelle Besetzung (hauptamtlich/ehrenamtlich) oder auch das Betreiben einer Geschäftsstelle mit entsprechender Ausstattung ein Bewertungsmerkmal für die Anerkennung der Förderwürdigkeit. Grundlage für die Beurteilung der Förderwürdigkeit dieser Verbandsaufgaben bilden die einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Letzteres gilt entsprechend auch für die Anerkennung der Förderwürdigkeit als Selbsthilfekontaktstelle.

Wie wird die Förderung beantragt?

Landesorganisationen, Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfegruppen reichen ihren Antrag auf **Pauschalförderung** bei der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein ein.

Bitte beachten Sie, dass ab 2014 **zwei** Federführer die Förderanträge bearbeiten werden. Eine/ein Krankenkasse/-verband ist zuständig für die Pauschalanträge der Selbsthilfegruppen und die/der zweite Krankenkasse/-verband übernimmt die Pauschalanträge der Landesorganisationen der Selbsthilfe sowie der Kontaktstellen. Die jeweiligen Federführer können Sie unter „Home“ auf der Homepage einsehen.

Anträge auf **krankenkassenindividuelle Förderung** werden bei den Krankenkassen/-verbänden individuell gestellt. Die Antragsformulare können ebenfalls auf der Homepage der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein unter www.arge-selbsthilfefoerderung-sh.de abgerufen werden oder Sie erhalten diese von der/dem Krankenkasse/-verband, bei der/dem Sie diese Förderung beantragen möchten. Bezüglich der Förderungsmöglichkeiten Ihrer Projekte sprechen Sie bitte die/den Krankenkasse/-verband Ihrer Wahl an. Auf der Homepage finden Sie unter „Informationen“ eine Übersicht der Krankenkassen/-verbände, die eine Projektförderung durchführen. Anträge auf Projektförderung sollten möglichst im ersten Halbjahr eines Förderjahres gestellt werden.

Bis wann sollte der Förderantrag gestellt sein und wann wird darüber entschieden?

Die Entscheidungen über die **Pauschalförderung** im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt **spätestens zum 30.04.** eines Jahres.

Die Anträge müssen bis zum **31. Januar** des Förderjahres bei der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein vorliegen. Nur Anträge von Selbsthilfegruppen, die sich im Laufe eines Förderjahres neu gegründet haben, können bis zum **01. September** nachgereicht werden.

Mit einer flexiblen Höhe der Pauschalförderung setzt die ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein Anreize für eine engagierte, wirkungsvolle und qualitätsorientierte Selbsthilfearbeit auf allen Ebenen.

Die Höhe der Pauschalförderung beträgt maximal die beantragte Summe. Für länderübergreifende Sonderfälle behält sich ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein vor, diese lediglich anteilig zu fördern.

Im Anschluss an die Vergabeentscheidungen benachrichtigt die ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein alle Antragsteller schriftlich. Danach werden die bewilligten Mittel zeitnah überwiesen. Bitte weisen Sie bis zum Jahresende nach, dass Sie die Fördergelder entsprechend der beantragten Verwendung ausgegeben haben. Füllen Sie dazu den der Bewilligung beiliegenden Nachweis über die Verwendung der Pauschalfördermittel aus und schicken Sie ihn an die ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein zurück.

Haben Sie weitere Fragen zur Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein?

Rufen Sie uns gerne an. Die in diesem Merkblatt aufgeführten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Selbsthilfearbeit viel Erfolg!

Die ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein und Ihre Krankenkassen/-verbände